



Personennamen sind im Dokument unkenntlich gemacht.

Landratsamt Emmendingen · Postfach 1120 · D-79301 Emmendingen

Bürgerinitiative
Sauberes Grundwasser in Siedlung
und Elzstraße

Siedlung
79331 Teningen

**Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz
-Untere Wasserbehörde-**

Bearbeiter: Herr

Telefon: 07641/451-660

Telefax: 07641/451-488

E-Mail: g.munding@landkreis-emmendingen.de

Zimmer: 236

Aktenzeichen: Amt 51/

Dokument: 1401003TeKö

(Bitte bei Antwort Az. und Dokument angeben)

Datum: 31.03.2014

Grundwasserschaden auf Flurstück 4215 der Gemarkung Köndringen; Gutachterliche Stellungnahme des Freiburger Instituts für Umweltchemie vom 21.09.2013 Ihre Schreiben vom 03.11.2013 und 02.02.2014

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Ihrem o.g. Schreiben haben Sie uns die gutachterliche Stellungnahme des Freiburger Instituts für Umweltchemie zu Bodenproben aus einem Naturkeller in Köndringen und zwei Wasserproben aus Gartenbrunnen in der Elzstraße (FIUC-Bericht 2013-25) vorgelegt.

Durch die von Ihnen in Auftrag gegebenen Untersuchungen sollte geprüft werden, ob die Möglichkeit einer Verschleppung von PCB oder deren Abbauprodukte aus dem vorliegenden Grundwasserschaden z.B. in Brunnenwasser oder wohnraumnahe Erde vorhanden sei. Es sollte vom FIUC möglichst auch eine toxikologische Einschätzung der Befunde abgegeben werden.

Sie fordern uns auf, eine Neubewertung des Schadensfalles vorzunehmen. Außerdem sei eine fachliche Begleitung des Untersuchungs- und Sanierungsfalles erforderlich, um die Transparenz des Untersuchungs- und Sanierungsprozesses zu erhöhen.

Aus diesem Grund haben wir uns entschieden, die vorliegenden Untersuchungsergebnisse umfänglich mit den zuständigen Experten der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) zu besprechen (erste Besprechung am 13. Jan. 2014, weitere Besprechungen vorgesehen). Wir planen weitergehend, den Fall in der landesweiten Bewertungskommission für Bodenschutz und Altlasten zu beraten.

Die Inhalte des FIUC-Berichts haben wir mit den Experten der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) besprochen. Die Aussagekraft des FIUC-Bericht wurde dabei aufgrund methodischer Schwächen in der labortechnischen Bearbeitung der untersuchten Proben in Frage gestellt. Die Untersuchungsergebnisse werden sowohl in Bezug auf die überprüfbare Dokumentation als auch auf die Methodik und die Nachvollziehbarkeit des Vorgehens in Zweifel gezogen.

So sind Probenahmeort und Vorgehen bei der Probenahme der untersuchten Medien Boden und Grundwasser sowie Analysenergebnisse nicht nachvollziehbar dokumentiert.

Die zum Nachweis der angeblich gefundenen Inhaltsstoffe erforderliche, dem Stand der Technik entsprechende Analytik wurde nicht eingesetzt. Stattdessen kam eine Vorschrift zur Bestimmung von polycyclischen aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAK) in Trinkwasser (DIN-Norm 38409 H 13) zur Anwendung, die für die Analytik der hier zu Debatte stehenden Stoffgruppe nicht anwendbar ist und die bereits seit dem Jahr 2003 vom Deutschen Institut für Normung zurückgezogen wurde.

Ein eindeutiger Nachweis von Hydroxy-PCB kann nur mit gleichzeitig mitanalysierten Standardsubstanzen erfolgen. Dieser Standard war aber offensichtlich nicht vorhanden. Hilfsweise wurde ein anderer Stoff, nämlich Tetrachlorphenol, verwendet. Aus dem Bericht geht nicht hervor, welche Reaktion genau zum angeblichen Nachweis gedient haben soll und welche Stoffe tatsächlich nachgewiesen wurden. Es werden nur eher verwirrende Hinweise auf das Vorkommen von PAK und PCB in den Proben gegeben. Darüber hinaus werden Erfassungsgrenzen von 1 bis 10 mg/kg angegeben, was für Wasserproben nicht üblich ist und üblicherweise für Feststoffproben gilt.

Die uns bekannten PCB-Konzentrationen der Wasserproben aus den Abstrommessstellen liegen im unteren µg/l Bereich. Falls Hydroxy-PCB im Grundwasser vorhanden sind, dürften diese in weit niedrigerer Konzentration als die PCB selbst vorliegen und damit von der genannten Erfassungsgrenze nicht erfasst werden können. Ein Nachweis hydroxylierter PCB ist also mit dem vorliegenden Gutachten eindeutig nicht belegt. Dies lässt sich auch aus den Aussagen des Gutachtens folgern, wonach dazu erst noch eine Aufklärung der Einzelsubstanzen als "Vorstufe zur toxikologischen Beurteilung erforderlich ist".

Die Ausführungen des FIUC-Berichts geben damit keinen Anlass, die Situation neu bewerten zu müssen. Die toxikologische Bewertung der bereits nachgewiesenen Stoffklassen wurde unsererseits nie in Zweifel gezogen. Wir gehen allerdings nach wie vor davon aus, dass bei der gegebenen Expositionslage eine gesundheitliche Gefährdung der Anwohner nicht zu erwarten ist. Da eine Wiederholung der Raumluft-Analyse dazu beitragen könnte, eine bessere Vertrauensbasis zu schaffen, prüfen wir derzeit, ob die Keller-Raumluftmessungen für PCB₆, K 8 und K18 dennoch exemplarisch wiederholt werden kann.

Den Vorwurf der Intransparenz und Desinformation weisen wir vor dem Hintergrund der verschiedenen Informationsveranstaltungen und gemeinsamen Besprechungen in den letzten Jahren zurück. Sie hatten von uns stets umfängliche Akteneinsicht erhalten. Im gesamten Verfahren standen wir für Auskünfte zur Verfügung.

Ebenso ist Ihr Vorwurf, die Untersuchungs- und Sanierungsmaßnahmen seien aus Rücksicht auf die FRAKO-Nachfolger auf ein ungenügendes Maß minimiert und der vorhandene Sachverstand der LUBW sei nicht genutzt worden, deutlich zurückzuweisen. Das bisherige Vorgehen zur Behandlung dieses Schadensfalls wurde immer gemeinsam mit den Altlastenexperten der LUBW festgelegt und hat sich immer ausschließlich an der gegebenen Faktenlage orientiert.

Zum weiteren Vorgehen können wir Ihnen mitteilen, dass wir die im Raum stehende Frage der möglichen weiteren Ausdehnung der Grundwasserbelastung mit OH-PCB zum Anlass genommen haben, im Rahmen der weiteren Gefahrverdachtsuntersuchung das Grundwasser an 5 Brunnen mittels Screening-Tests auf östrogenartige Aktivität untersuchen zu lassen. Zusätzlich wurde die Analyse auf hydroxylierte PCB mittels GC/MS bei der Universität Stuttgart in Auftrag gegeben.

Es ist aber darauf hinzuweisen, dass für diese Stoffe keine rechtlich verankerten Orientierungs- oder Grenzwerte für das Schutzgut Mensch existieren (sondern nur Orientierungswerte für das Grundwasser) und die humantoxikologische Wirkung vorerst nicht bewertet werden kann.

Die Ableitung solcher Werte, die dann Basis für verwaltungsrechtliche Schritte sein können, kann nicht von der unteren Verwaltungsbehörde geleistet werden, sondern von Seiten des UM oder weiterer Forschungseinrichtungen.

Im Expertenkreis wurde darauf hingewiesen, dass eine Exposition der Anwohner in Siedlung und Elzstraße in Köndringen gegenüber hydroxylierten PCB in der Kellerraumluft nicht zu erwarten ist, da ein Transport von OH-PCB aus aufsteigendem Grundwasser in die Luft nicht gegeben ist. Diese Einschätzung begründet sich u.a. in der zu erwartenden höheren Löslichkeit der hydroxylierten PCB und der damit einhergehenden geringeren Flüchtigkeit gegenüber den PCB.

Über die in Ihrem neuerlichen Schreiben vom 2. Februar 2014 erhobene Forderung, auch niederchlorierte PCB in die Untersuchungen einzubeziehen, werden wir gemeinsam mit den Experten der Bewertungskommission nach Vorliegen der Erkenntnisse aus den derzeit laufenden Untersuchungen der PCB-Metaboliten entscheiden.

Auch die weiteren Vorwürfe Ihres neuerlichen Schreibens vom 2. Februar 2014 sind zu relativieren. Sie werden sicher zugestehen, dass die bisher praktizierte Kontrolle des immer gleichen Stoffspektrums sinnvoll ist, wenn die Wirkung der Sicherungsmaßnahme überprüft werden soll. Insofern ist Ihr diesbezüglicher Vorwurf nicht nachvollziehbar. Im Übrigen hat die genaue Zusammensetzung des Schadstoffspektrums im vorliegenden Fall keine Auswirkung auf die Sanierungsmethode, weshalb es zunächst ausreicht, die Hauptkomponenten der Verunreinigung zu kontrollieren.

Dem Vorwurf der zu hohen Bestimmungsgrenze bei den Raumlufthuntersuchungen vom August 2012 ist entgegenzuhalten, dass auch mit einer Bestimmungsgrenze von 30 ng PCB/m³ Konzentrationen nachgewiesen werden können, die unter dem seit 2012 verschärften Sanierungs-Grenzwert von 3.000 ng PCB/m³ liegen. Zugegebenermaßen liegt die dabei noch bestimmbare Konzentration nicht um den Faktor 10, aber immer noch um das ca. 3-fache unter dem Interventionswert.

Ihre Ausführungen zur Anwendung der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) zur überschlägigen Bestimmung des maßgeblichen PCB-Summenwerts sind bei einem unbekanntem Kongeneren-Spektrum zutreffend. Es ist allerdings zu bedenken, dass hier bewusst auf objektiv gemessene Konzentrationen einschließlich Addition der routinemäßig zusätzlich zu den DIN-PCB mit analysierten und hier anteilmäßig vergleichbar wie die DIN-PCB vorhandenen PCB8 und PCB18 Bezug genommen wird und dann eine nachfolgende Multiplikation unzulässig wäre. Auch zeigen vorliegende Analyse-Ergebnisse der außerdem untersuchten 12 "WHO-PCB", dass zum Beispiel deren Anteil im Grundwasser im Bereich < 1-5% liegt. Aus der Art der Summenangabe resultiert daher keine Änderung der Grundwasserschadensbewertung.

Es wurde unsererseits auch nie in Frage gestellt, dass im Abstrom des vorliegenden Grundwasserschadens die Prüfwerte der BBodSchV weit überschritten und Sanierungsmaßnahmen erforderlich sind. Für die Sanierung selbst ist das genaue Maß der Überschreitung des BBodSchV-Prüfwerts derzeit irrelevant, da sich dadurch keine Änderung für die Sanierungsmethode ergibt. Dies ändert sich erst dann, wenn die Schadstoffgehalte in den unmittelbaren Bereich des Prüfwerts kommen. Der Vorwurf der bewussten Irreführung ist daher mit aller Deutlichkeit zurückzuweisen.

Sehr geehrte, die Sorge der Anwohner um ihre Gesundheit ist verständlich. Wir sind aber gemeinsam aufgefordert, das Thema mit der gebotenen Sachlichkeit zu behandeln.

Es wäre daher konstruktiv gewesen, das Gutachten vor einer Veröffentlichung mit uns zu besprechen. Die aus unserer Sicht und aus Sicht der LUBW wie bereits oben erläutert nicht fundierte Bewertung des FIUC-Gutachtens hat leider zu einer weiteren Verunsicherung der Bewohner der Siedlung geführt.

Der Vorwurf, der Verursacher des vorliegenden Grundwasserschadens käme seiner Verantwortung nicht nach, ist in Anbetracht der fortwährend umgesetzten Kontroll- und Sanierungsmaßnahmen nicht nachvollziehbar.

Mit freundlichen Grüßen



Bau- und Umweltdezernentin